

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Riedholz und Grettstädter Wiesn“**

Vom 14. September 2000 (Nr. 820-8622.01-17/83)

Aufgrund von Art. 7 13b, Art 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des bayrischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 532), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

Die Zwischen den Orten Grettstadt, Unterspiesheim und Schwebheim gelegenen Standorte besonderer Pflanzengesellschaften und Tierlebensräume sowie die umgebenden Wiesen und Waldflächen werden unter der Bezeichnung „Riedholz und Grettstädter Wiesen“ in den in § 2 bezeichneten grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 118,8 ha und liegt in den Gemarkungen Schwebheim (Gemeinde Schwebheim), Unterspiesheim (Gemeinde Kolitzheim) und Grettstadt (Gemeinde Grettstadt), Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 & 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die bereits seit Jahrhunderten als „Grettstädter wiesen“ bekannten und wissenschaftlich stark beachteten Moor- und Nasswiese mit sehr seltenen Pflanzen- und Tierarten und ebenso seltenen Vergesellschaftenden zu schützen,
2. den Bestand an Weiden- und Erlenbrüchen, Dolinen, Hochstaudenfluren und Sumpfstellen zu erhalten,

3. die Waldgesellschaften der aueartigen Gehölzbestände und der Eichen-Hainbuchen-Wälder in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung einschließlich deren Säumen sowie den Bestand an Alteichen im Talraum des Unkenbaches und auf den Unkenbachterrassen zu sichern,
4. offene und beschattete Sandmagerrasen und Steppenheiden als typische Lebensräume am Rande des Schweinfurter Beckens zu erhalten,
5. den Unkenbach und seine Nebengräben als ökologische Leitlinien zu stärken und im notwendigen Umfang die Gewässerbiologie und den Grundwasserhaushalt des Gebietes zu sichern,
6. die Funktionsfähigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Lebensräumen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und zu verbessern,
7. das Gebiet für einen Verbund mit weiteren Abschnitten der Unkenbachaue zu stärken und damit den Bereich zu einer wichtigen Vernetzungseinheit im Steigerwaldvorland zu entwickeln,
8. den in der Anlage 3 als Bestandteil dieser Verordnung aufgeführten und in der Anlage 2 eingetragenen markanten Einzelbäumen in ihren Lebens- oder Ablebephassen besonderen Schutz zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. das Gelände, insbesondere die Pfeifengraswiesen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu entwässern, umzubrechen, zu mulchen, in dreischürige Wiesen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Flächen aufzuforsten oder Christbaumkulturen anzulegen,
12. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune, Wildgehege oder Hundeübungsplätze zu errichten,
13. zu düngen, Gülle auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen oder die mit Nummern nach den Anlagen 2 und 3 versehenen Bäume zu fällen,
15. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
16. Vorhandene Wege mit anderen als ausschließlich aus der Natur entnommenen offenporigen Material einzudecken,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
2. das Gelände, insbesondere die Pfeifengraswiesen, Steppenheiden und Sandmagerrasen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Feuer zu machen oder zu grillen,
5. zu reiten,

6. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
7. mit Booten oder mit Schwimmkörpern aller Art zu fahren oder Modellboote fahren zu lassen, Eissport zu betreiben oder den Unkenbach in sonstiger Weise zu nutzen,
8. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
9. zu lärmeln oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Ackernutzung auf den Flur-Nrn. 1249, 1254 (t) und 1260 (t) der Gemarkung Schwebheim und auf dem südlichen Teilbereich der Flur-Nr. 1175 (t) der Gemarkung Unterspiesheim; gekennzeichnet mit dem Buchstaben A in der Anlage 2,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesennutzung durch Mahd oder Mähweide auf den Grundstücken außerhalb des Waldes und außerhalb der 134-Flächen nach dem BayNatSchG: Flur-Nrn. 1189 - 1203 (t), 1215, 1231, 1232, 1234, 1235, 1246, 1253 (t), 1254 (t), 1260 (t) der Gemarkung Schwebheim, Flur-Nrn. 805 (t) und 824 (t) der Gemarkung Grettstadt, Flur-Nr. 1175 (t) der Gemarkung Unterspiesheim, ferner durch Mahd auf den Flur-Nrn. 1218 (t), 1219 und 1220 der Gemarkung Schwebheim; gekennzeichnet durch den Buchstaben B in der Anlage 2,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung außerhalb des Naturwaldreservats, dieses gekennzeichnet durch den Buchstaben C in der Anlage 2, und außerhalb von nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Flächen wie Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwald abschnitten. Nutzungen dürfen nur kleinflächig vorgenommen werden, Pflanzungen oder Aussaaten dürfen nur aus standortheimischen Gehölzen zusammengesetzt sein; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 14,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung oder Einrichtung von weiteren Jagdkabinen, von Wildäckern sowie

Wildfutterstellen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde -,

5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Ausgabe von Fischereieraubnisscheinen,
6. die Wasserentnahme und Wasserableitung für landwirtschaftliche Zwecke aus den dafür genehmigten Brunnen oder den Gewässern entsprechend vorliegender wasserrechtlicher Genehmigungen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen, Wegen, Grenzzeichen und Stauanlagen des Unkenbaches im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
9. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Riedholz und Grettstädter Wiesen" vom 28. Juli 1982 (GVBl. S. 656) außer Kraft.